



KREFELD

Bauliche Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr



Merkblatt der Feuerwehr Krefeld für bauliche Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr

Feuerwehr und Zivilschutz
Gefahrenvorbeugung
Zur Feuerwache 4
47805 Krefeld
<https://www.krefeld.de/de/feuerwehr/ Gefahrenvorbeugung/>

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
2	Ansprechpartner	5
3	Zugänge und Durchgänge.....	5
3.1	Anforderungen an Feuerwehrzugänge und Feuerwehrdurchgänge im Überblick	7
3.2	Zugänge über Gärten oder sonstige Flächen auf dem Grundstück	7
4	Zufahrten und Durchfahrten	8
5	Befestigung, Tragfähigkeit und Schotterrasen.....	12
6	Aufstellflächen für Tragbare Leitern der Feuerwehr	14
7	Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge	16
8	Aufstellflächen auf öffentlichen Verkehrsflächen.....	19
9	Bewegungsflächen	20
10	Beispielfotos.....	21
11	Darstellung der Flächen im Baugenehmigungsverfahren.....	26
12	Darstellung der Flächen in einem Lageplan.....	27
13	Literatur	28

1 ALLGEMEINES

Um im Einsatzfall einen reibungslosen und zielgerichteten Ablauf aller feuerwehrtechnischen Maßnahmen zeitnah zu gewährleisten, werden an Gebäude und deren Grundstücke besondere Anforderungen sowohl an ihre Zugangsmöglichkeiten als auch an ihre Flächen auf dem Grundstück gestellt.

Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Erreichbarkeit der Einsatzstelle mit Fahrzeugen und Geräten, insbesondere solchen, die der Rettung von Menschen dienen.

In diesem Merkblatt werden die Anforderungen an die bauliche Ausführung von Flächen für die Feuerwehr übersichtlich dargestellt. Als Grundlage dienen die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO MRW) und die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Detaillierte bauliche Anforderungen müssen der genannten Literatur entnommen werden.

2 ANSPRECHPARTNER

Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz - Gefahrenvorbeugung

Hauptfeuer- und Rettungswache
Zur Feuerwache 4
47805 Krefeld

Abteilung 372 - Gefahrenvorbeugung

Herr Günther (Abteilungsleiter)

Tel: 02151-8213-1200
Mail: kai.guenther@krefeld.de
Fax: 02151-8213-1219

Baugenehmigungsverfahren:

Herr Jansen (stellv. Abteilungsleiter)

Tel: 02151-8213-1250
Mail: andre.jansen@krefeld.de
Fax: 02151-8213-1219

Herr Meisloch

Tel: 02151-8213-1253
Mail: marc.meisloch@krefeld.de
Fax: 02151-8213-1219

Herr Sasse

Tel: 02151-8213-1251
Mail: robin.sasse@krefeld.de
Fax: 02151-8213-1219

Frau Gutiérrez

Tel: 02151-8213-1254
Mail: africa.gutierrez@krefeld.de
Fax: 02151-8213-1219

Brandverhütungsschauen und GMA-Schließungen:

Herr Lax

Tel: 02151-8213-1256
Mail: werner.lax@krefeld.de
Fax: 02151-8213-1219

Herr Meike

Tel: 02151-8213-1255
Mail: joerg.meike@krefeld.de
Fax: 02151-8213-1219

Geschäftszimmer und GMA-Schließungen:

Herr Reichelt

Tel: 02151-8213-1242
Mail: sascha.reichelt@krefeld.de
Fax: 02151-8213-1219

3 ZUGÄNGE UND DURCHGÄNGE

Zugänge verbinden Grundstücksteile mit der öffentlichen Verkehrsfläche. Sie können auch überbaut sein (Durchgang).

Im Folgenden wird der Begriff „Zugang“ als Sammelbegriff verwendet.

Der Begriff Zugang zielt nicht bloß auf den unmittelbaren Eingangsbereich eines Grundstückes ab, sondern umfasst sämtliche Wege, die von Einsatzkräften, insbesondere zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges, beschriftet werden müssen.

Hierzu werden tragbare Leitern von den Einsatzkräften über Flächen auf dem Grundstück zu den jeweiligen Rettungsfenstern transportiert. Zugänge führen häufig zu Aufstellflächen von tragbaren Leitern.

Gemäß §5 (1) BauO NRW sind geradlinige Zu- und Durchgänge:

- zur Vorderseite rückwärtiger Gebäude und/oder
- zur Rückseite von Gebäuden, wenn eine Rettung von Menschen über dort anleiterbare Fenster sichergestellt werden muss,

zu schaffen.

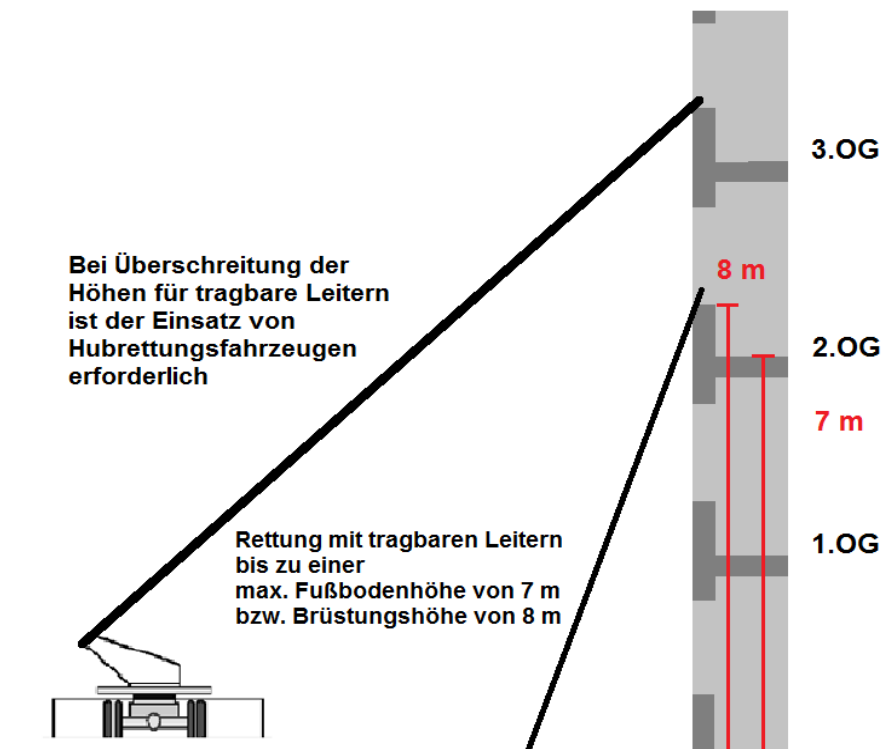


Abbildung 1: Rettungshöhe von tragbaren Leitern

3.1 Anforderungen an Feuerwehruzugänge und Feuerwehrdurchgänge im Überblick

Zugänge/ Durchgänge	
• geradlinig, ebenerdig und jederzeit für die Feuerwehr freigehalten und zugänglich	
• lichte Breite von mindestens 1,25 m	
• für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen genügt eine lichte Breite von mindestens 1 m	
• Durchgänge müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,20 m aufweisen	
• durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 gekennzeichnet	Feuerwehrdurchgang
• Hindernisse wie bspw. Gartentore oder Gartenzäune im Verlauf von Zugängen dürfen eine maximale Höhe von 0,90 m nicht überschreiten	
• Alternativ sind geeignete Sperrvorrichtung zum Öffnen der Hindernisse vorzusehen (siehe Leitfaden: Sperrvorrichtungen in Feuerwehruzufahrten und Feuerwehruzugängen)	

Tabelle 1: Anforderungen an Zugänge und Durchgänge, Auszug aus DIN 14090

3.2 Zugänge über Gärten oder sonstige Flächen auf dem Grundstück

Gelegentlich führen Wege zu anleiterbaren Fenstern über (rückwärtige) Gärten oder über sonstige Flächen auf dem Grundstück. Daher ist zu beachten, dass Zugänge möglichst geradlinig geführt werden, da die Einsatzkräfte tragbare Leitern über diese Wege transportieren müssen. Bei kurvigem Verlauf des Zu- oder Durchgangs ist dieser so zu gestalten, dass für den Transport der Leiter mit einer (Transport-)Länge von 4,60 m gewährleistet ist, die Aufstellfläche zu erreichen.

Hindernisse wie Gartentore oder Gartenzäune stellen dabei nur dann kein Problem für die Einsatzkräfte dar, sofern sie eine maximale Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.

Grundsätzlich müssen Tore eine Breite von mindestens 1 m aufweisen.

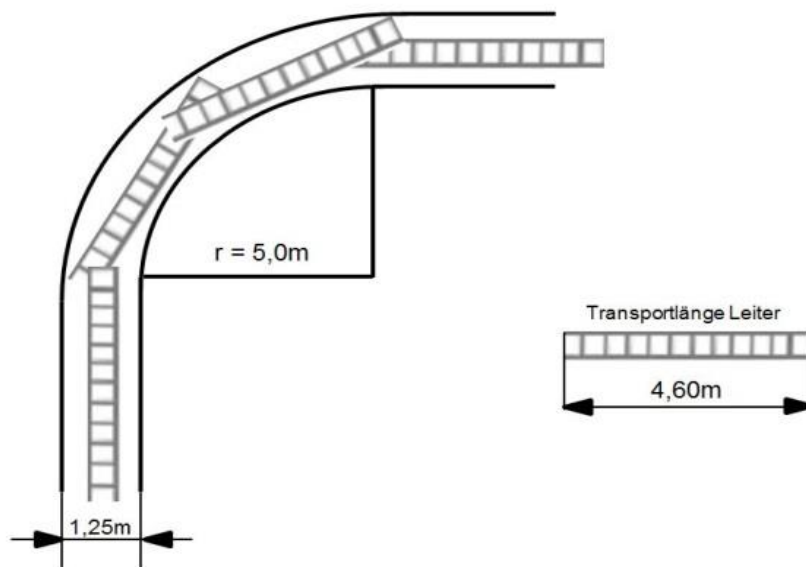


Abbildung 2 Kurvenradius für den Transport von tragbaren Leitern

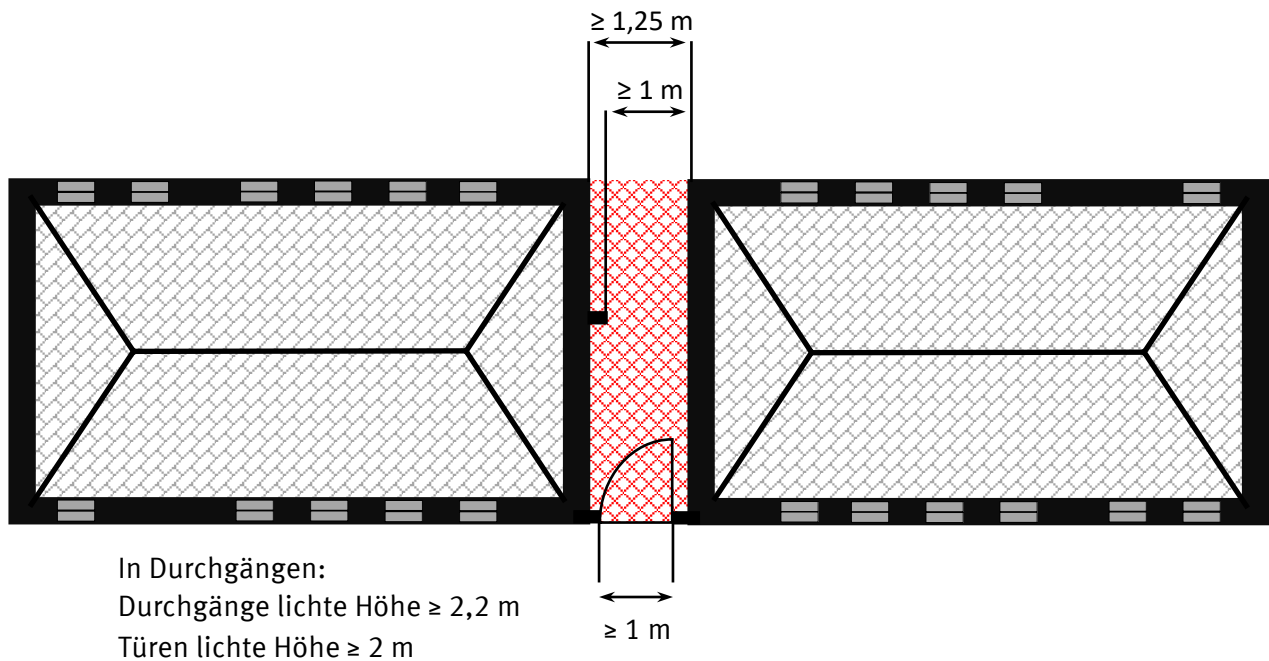


Abbildung 3 Durchgänge für die Feuerwehr

4 ZUFahrTEN UND DURCHFahrTEN

Zufahrten sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Sie können auch überbaut sein (Durchfahrt). Im Folgenden wird der Begriff „Zufahrt“ als Sammelbegriff verwendet.

Der Begriff Zufahrt zielt nicht bloß auf den unmittelbaren Einfahrtsbereich eines Grundstückes ab, sondern umfasst auch diejenigen Fahrwege, die von Einsatzfahrzeugen, insbesondere zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges, befahren werden müssen. Zufahrten führen zu Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr.

Zufahrten sind sicher bege- und befahrbar herzustellen und so instand zu halten, dass sie jederzeit von der Feuerwehr benutzbar sind und eine Rutschgefahr (z.B. durch Humus, Schnee, Eis) ausgeschlossen ist.

Gemäß §5 (1) BauO NRW sind Zufahrten zu schaffen, wenn:

- die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt und/oder
- Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind.

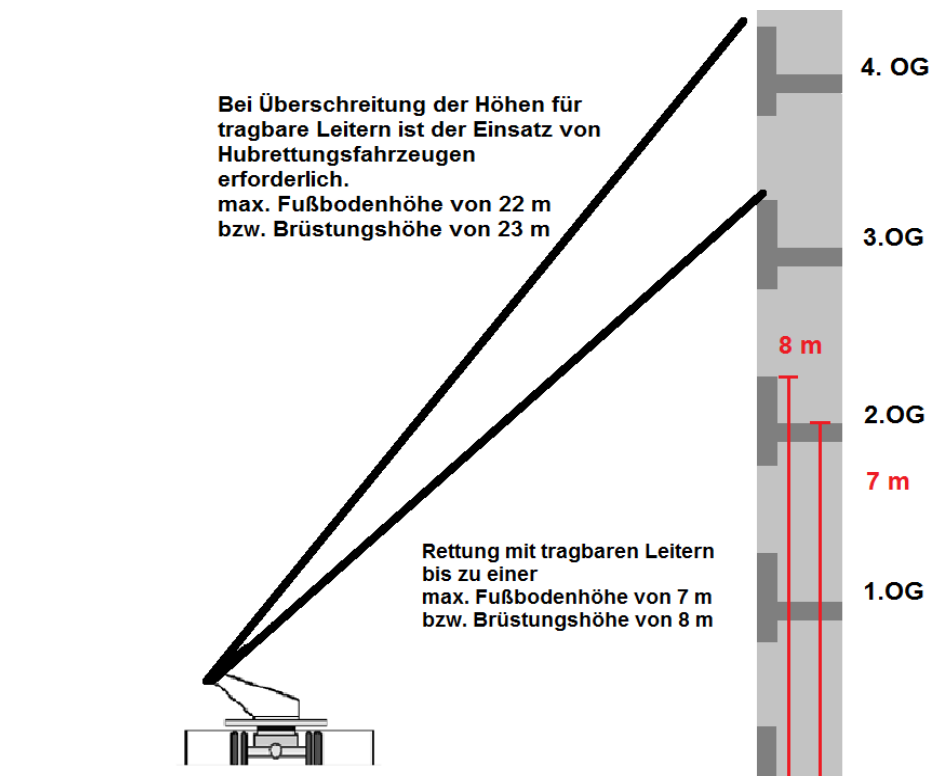




Abbildung 4 Rettungshöhen der Drehleiter

Anforderungen an Feuerwehrzufahrten und Feuerwehrdurchfahrten im Überblick:

Zufahrten/ Durchfahrten
<ul style="list-style-type: none"> • lichte Breite mind. 3 m • wird eine Zufahrt auf eine Länge von > 12 m beidseitig durch Bauteile begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen • lichte Höhe mindestens 3,50 m (bei Durchfahrten) • angrenzende Bauteile, gem. DIN EN 13501, feuerbeständig (bei Durchfahrten) • ständig freigehalten und jederzeit zugänglich
Kurven und nicht geradlinig geführte Zufahrten
<ul style="list-style-type: none"> • zum Einbiegen von der öffentlichen Verkehrsfläche in die Zufahrt muss ein Außenradius der Kurve von mind. 10,5 m für jede Anfahrtrichtung vorhanden sein • bei nicht geradlinig geführten Zufahrten ist Tabelle 1 der DIN 14090 zu beachten
Fahrspuren
<ul style="list-style-type: none"> • in geradlinig geführten Zufahrten zugelassen • die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,80 m haben und mind. je 1,10 m breit sein
Neigungen
<ul style="list-style-type: none"> • in Längsrichtung bis zu 10 % zugelassen • Neigungswechsel sind mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden

Stufen und Schwellen	
<ul style="list-style-type: none"> • nicht höher als 8 cm • Folge von Stufen im Abstand von <10 m unzulässig 	
Sperrvorrichtungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Merkblatt: Sicherung von Feuerwehzufahrten 	
Hinweisschilder	
<ul style="list-style-type: none"> • durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 gekennzeichnet 	
Bordsteinabsenkung	
<ul style="list-style-type: none"> • Zufahrtsmöglichkeit ist durch Bordsteinabsenkung deutlich zu machen • Die Gestaltung der Bordsteinabsenkungen im öffentlichen Verkehrsraum ist mit dem Fachbereich 61 - Stadt- und Verkehrsplanung abzustimmen. Die Vorgaben der Stadt Krefeld sind zu beachten. 	
Parkstreifen	
<ul style="list-style-type: none"> • Zwischen der anzuleitenden Außenwand und der Aufstellfläche dürfen sich keine , den ›Einsatz der Drehleiter erschwerenden Hindernisse (Bäume, Laterne, Leitungsabspannungen etc.), befinden • Der Parkstreifen ist auf einer Länge von 10 m und einer Breite von 1,5 m ständig freizuhalten 	
Randbegrenzung	
<ul style="list-style-type: none"> • Zufahrten müssen eine stets erkennbare Randbegrenzung haben • durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 	
Befestigung und Tragfähigkeit	
<ul style="list-style-type: none"> • befahrbar für Fahrzeuge mit zul. Gesamtmasse von 16 t und Achslast von 10 t • bei befahrbaren Decken: siehe DIN 14090 und DIN 1072 	

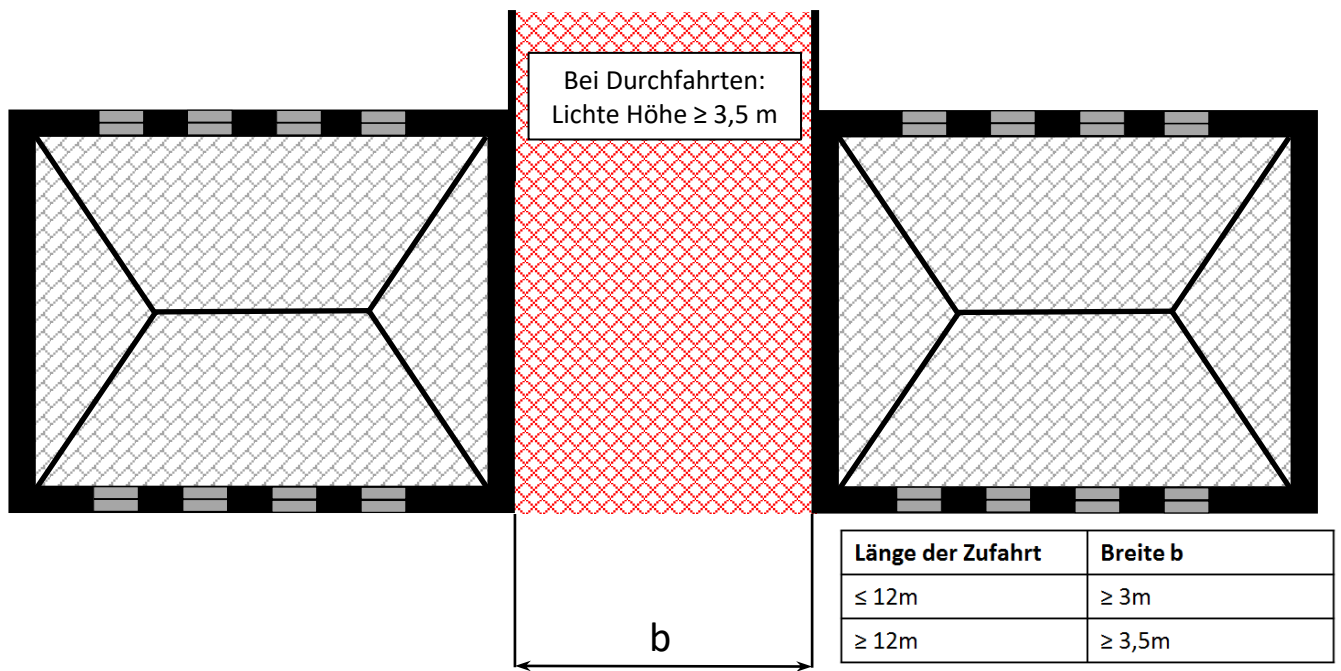


Abbildung 5 Geradlinig geführte Zufahrt

Kurvenradius r [m]	min. Zufahrtbreite b [m]
bis 10,5: unzulässig	----
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 70	3,5
über 70	3,0

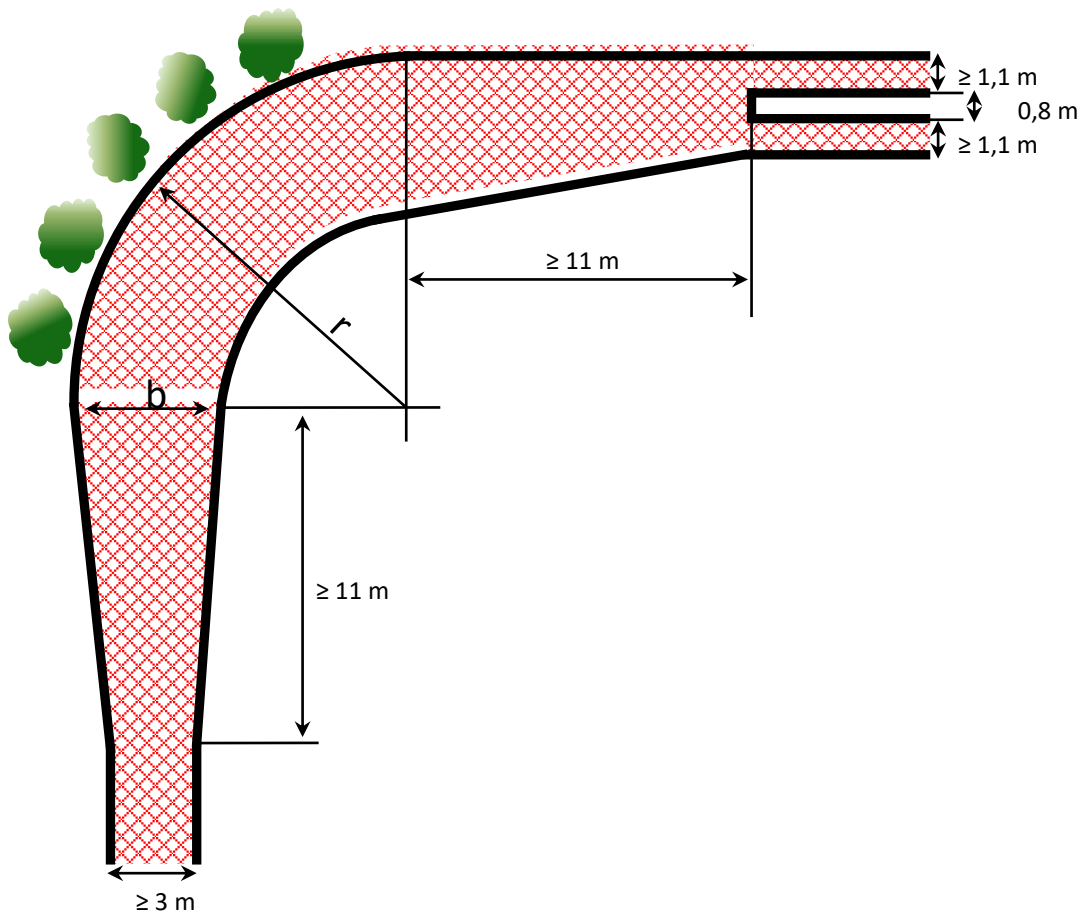


Abbildung 6 Kurvenradius und Breite der Zufahrt

5 BEFESTIGUNG, TRAGFÄHIGKEIT UND SCHOTTERRASEN

Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) verweist in Bezug auf die erforderliche Tragfähigkeit von Flächen für die Feuerwehr auf die nicht mehr gültige Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 01). Die RStO 01 ist im Jahr 2012 durch die RStO 12 ersetzt worden.

Demnach sind Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr mindestens in der Belastungsklasse Bk 0,3 zu befestigen. Die Belastungsklasse ergibt sich aus der zu erwartenden Beanspruchung der Verkehrsfläche. Bis zur Einführung der RStO 12 wurde der Begriff Bauklasse verwendet.

Die RStO 12 wurde von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen als technisches Regelwerk aufgestellt. Das Bundesministerium für Verkehr hat die Richtlinie eingeführt und empfiehlt deren Anwendung auch im kommunalen Bereich.

Demnach sind als oberste Deckschicht von Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen folgende Materialien zulässig:

- Plattenbeläge
- Rasengittersteine
- Pflastersteine
- Asphaltdecken
- oder Betondecken

Die Ausführung von Schotterrasen muss gem. den FLL-Richtlinien (Forschungsgesellschaft-Landschaftsentwicklung-Landschaftsbau e.V.) der Nutzungskategorie N Fw entsprechen.

Die Problematik bei Schotterrasen besteht vor allem darin, dass durch Humusbildung die Tragfähigkeit und Stabilität deutlich verringert wird. Es kann dazu führen, dass sich Einsatzfahrzeuge beim Befahren von Schotterrasen festfahren und nicht mehr für den Rettungseinsatz zur Verfügung stehen können.

Genehmigte, hiervon abweichende Flächen für die Feuerwehr mit Schotterrasen können im Rahmen des Bestandsschutzes belassen werden, wenn sie für eine Befahrung mit Fahrzeugen der Feuerwehr (16 Tonnen) geeignet sind. Dies ist ggf. in regelmäßigen Zeitabständen durch ein Bodengutachten nachzuweisen.

Über dem oben genannten Schotterrasen darf sich keine zusätzliche Schicht durch nachträglich aufbrachten Humus, Rasenschnitt oder andere humusbildende Stoffe aufbauen. Es ist besonders darauf zu achten, dass bei Mäharbeiten der Rasenschnitt entfernt wird.

6 AUFSTELLFLÄCHEN FÜR TRAGBARE LEITERN DER FEUERWEHR

Die üblicherweise zum Einsatz kommenden vierteiligen Steckleitern der Feuerwehr haben eine Gesamtlänge von 8,40 m, die unter einem Winkel von 65° bis 75° aufgerichtet, eine maximale Anleghöhe von 8,0 m erreichen.

Durch die Höhe des Anleiterpunktes und den festgelegten Anstellwinkel, ergibt sich ein Abstand des Aufstellorts der Leiter von etwa 2,10 m bis 3,70 m vor der Gebäudeaußenwand unter dem anzuleiternden Fenster.

Sofern z.B. Balkone angeleitet werden müssen, gelten die Abstände zu den Balkonbrüstungen etc. sinngemäß.

Demnach ergeben sich Mindestabmessungen für die Aufstellfläche der Leiter einschließlich der Personen, die das Rettungsgerät bedienen.

Unterhalb der aufgeführten Fenster muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr möglich sein. Einbauten oder Bepflanzungen dürfen den Einsatz der Rettungsgeräte nicht behindern. Gegen eine Nutzung als Grünfläche oder eine Bepflanzung mit Bodendeckern bestehen keine Bedenken. Bepflanzungen müssen jedoch regelmäßig zurückgeschnitten werden. Hindernisse im Anleiterbereich wie Bäume und große Sträucher sind nicht zulässig.

Bei stark geneigten Aufstellflächen muss das abfallende Gelände zur Anleiterstelle hin angehoben werden. Eine besondere Befestigung oder Oberflächenbehandlung der Aufstellfläche ist nicht erforderlich

Aufstellflächen für tragbare Leitern müssen in direkter Verbindung zu einem Feuerwehrezugang stehen. Der Zugang zur Aufstellfläche muss jederzeit begehbar sein.

Bei Bestandsgebäuden kann es erforderlich werden, dass der zweite Rettungsweg mit anderen Rettungsgeräten (z.B. dreiteilige Schiebleiter) sichergestellt werden muss. In diesem Fall sind deutlich größere Aufstellflächen einzuplanen. Einzelheiten zu den Abmessungen sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

Anforderungen an Aufstellflächen für tragbare Leitern im Überblick:

Aufstellflächen für tragbare Leitern
<ul style="list-style-type: none">• Ausreichende Größe. Gegebenenfalls ist hier eine Absprache mit der Feuerwehr notwendig
<ul style="list-style-type: none">• Abstand der Vorderkante der Fläche zur Gebäudewand: max. 1,50 m
<ul style="list-style-type: none">• Abstand der Hinterkante der Fläche zur Gebäudewand: min. 4,50 m
<ul style="list-style-type: none">• Höhendifferenz zur anleiterbaren Stelle: max. 8,0 m (Unterkante anleiterbares Fenster zur Oberkante Aufstellfläche)
<ul style="list-style-type: none">• ständig freigehalten
<ul style="list-style-type: none">• Nutzung als Grünfläche oder Bepflanzung mit Bodendeckern zulässig; regelmäßiger Rückschnitt der Bepflanzung notwendig
<ul style="list-style-type: none">• Hindernisse im Anleiterbereich wie Bäume und große Sträucher nicht zulässig

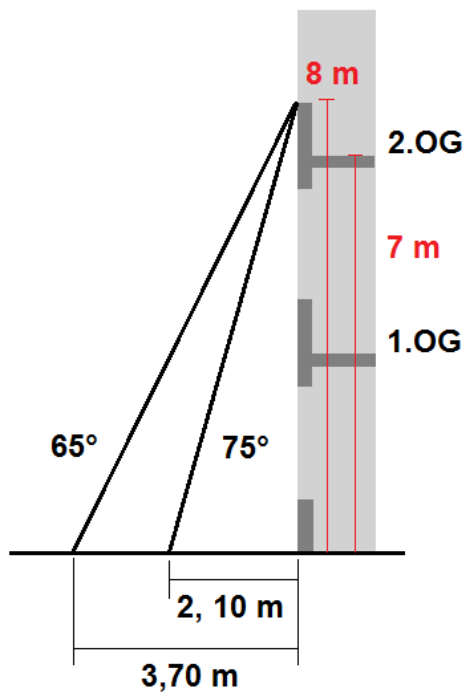


Abbildung 7 Abstände tragbarer Leitern je Anstellwinkel

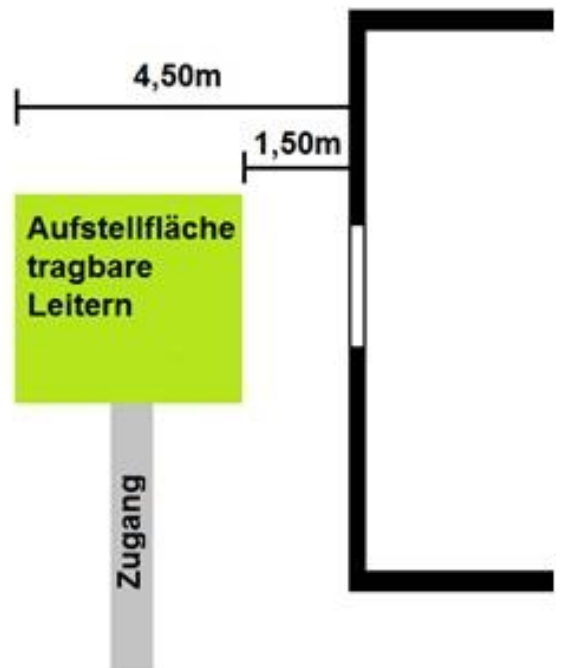


Abbildung 8 Position der Aufstellfläche

7 AUFSTELLFLÄCHEN FÜR HUBRETTUNGSFAHRZEUGE

Aufstellflächen sind nicht überbaute Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zufahrten verbunden sind. Sie dienen dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen (z.B. Drehleiter).

Gemäß §5 (5) BauO NRW sind Aufstellflächen erforderlich, wenn

- die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegen und der 2. Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden muss.

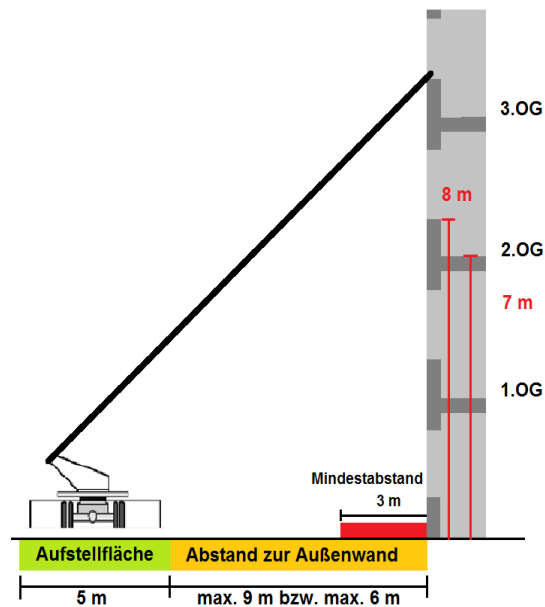





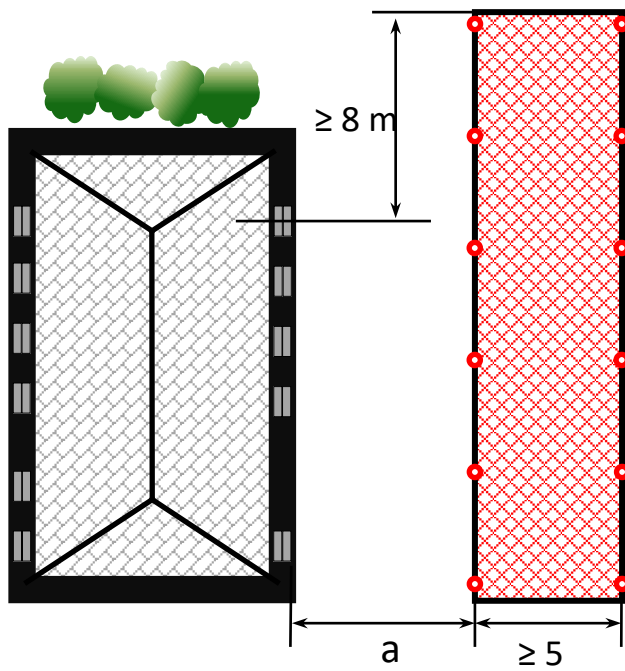


Abbildung 9 Abstände der Aufstellfläche für die Drehleiter

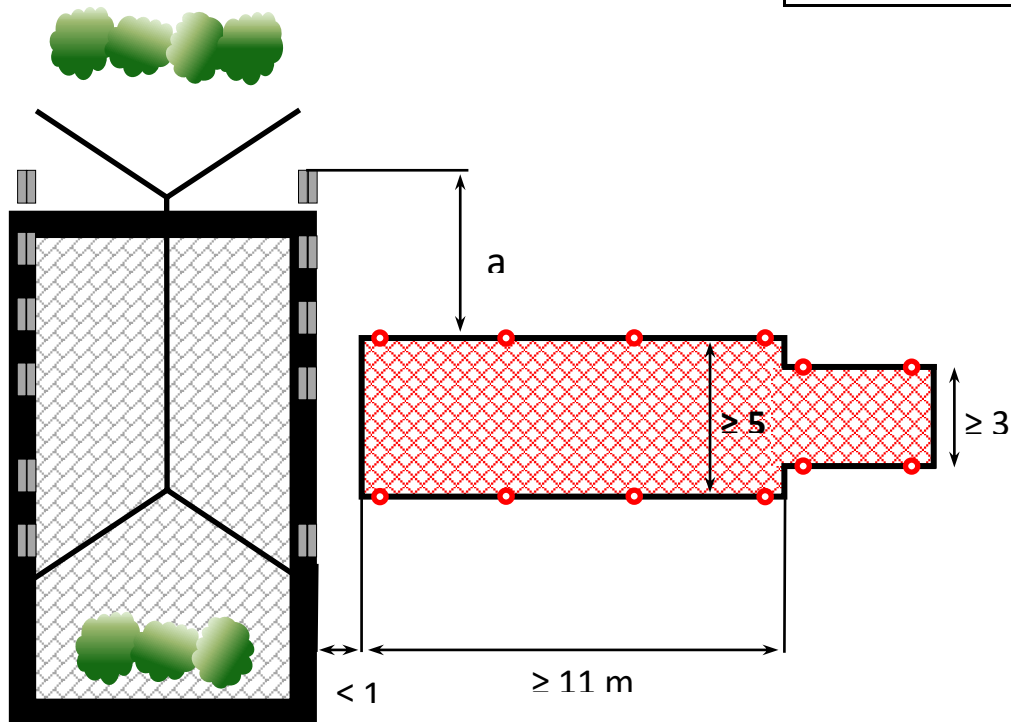
Anforderungen an Aufstellflächen im Überblick:

Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge	
•	mindestens 5 m x 11 m Abmessung
•	alle zum Anleitern bestimmten Stellen müssen erreicht werden können
•	ständig freigehalten
•	sind so instand zu halten, dass sie jederzeit von der Feuerwehr benutzbar und eine Rutschgefahr (z.B. durch Humus, Schnee, Eis) ausgeschlossen ist
Aufstellflächen parallel zu Außenwänden	
•	bei Brüstungshöhe ≥ 8 m bis ≤ 18 m gilt: Abstand (der Außenkante Aufstellfläche) zur anzuleiternden Außenwand mindestens 3 m und höchstens 9 m
•	bei Brüstungshöhe > 18 m gilt: Abstand (der Außenkante Aufstellfläche) zur anzuleiternden Außenwand mindestens 3 m und höchstens 6 m
Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden	
•	bei Brüstungshöhe ≥ 8 m bis ≤ 18 m gilt: a) Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben b) Abstand zwischen der Außenseite der Aufstellfläche und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stelle darf höchstens 9 m betragen
•	bei Brüstungshöhe > 18 m gilt: a) Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben b) Abstand zwischen der Außenseite der Aufstellfläche und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stelle darf höchstens 6 m betragen
Neigungen	
•	dürfen in keiner Richtung mehr als 5 % geneigt sein
•	müssen in einer Ebene liegen
Stufen und Schwellen	
•	nicht höher als 8 cm
•	Folge von Stufen im Abstand von < 10 m unzulässig
Freihalten des Anleiterbereiches	
•	Zwischen der anzuleiternden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine Hindernisse (z.B. bauliche Anlagen oder Bäume) befinden, die den Einsatz behindern
Hinweisschilder	
•	durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 gekennzeichnet  
Randbegrenzung	
•	Aufstellflächen müssen eine stets erkennbare Randbegrenzung haben. Die Randbegrenzung (Pfosten) darf nicht höher als 80 cm sein.
•	gekennzeichnet durch Hinweisschilder gem. DIN 4066   



Brüstungshöhe h	Abstand a
≥ 8m bis ≤ 18m	≥ 3m bis ≤ 9m
> 18m	≥ 3m bis ≤ 6m

Abbildung 10 Aufstellfläche parallel zur Außenwand



Brüstungshöhe h	Abstand a
≥ 8m bis ≤ 18m	≤ 9m
> 18m	≤ 6m

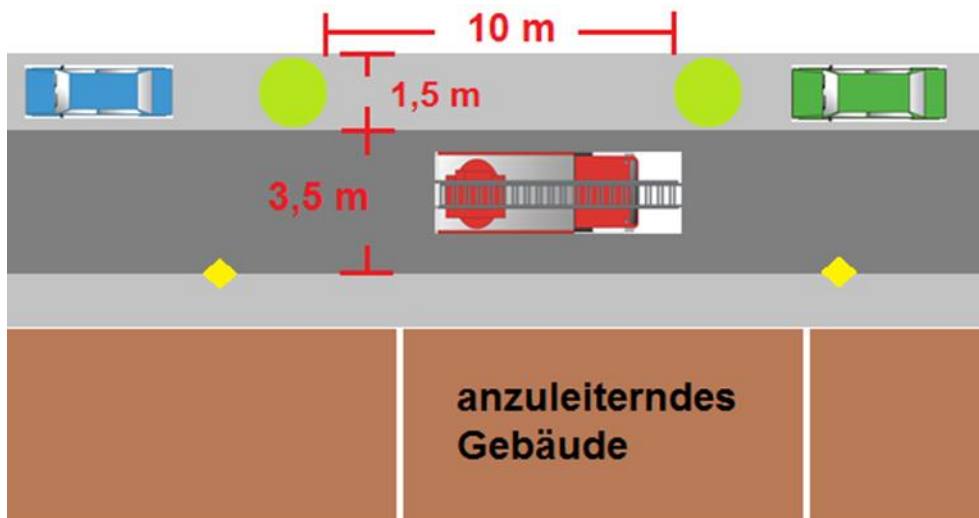
Abbildung 11 Aufstellfläche rechtwinklig zur Außenwand

8 AUFSTELLFLÄCHEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Sofern alle zum Anleitern bestimmten Stellen erreichbar sind, können Aufstellflächen auch auf der öffentlichen Verkehrsfläche liegen.

Für Aufstellflächen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist zu beachten, dass für den Einsatz des Hubrettungsfahrzeuges die Fahrbahn eine Mindestbreite von 3,50 m aufweisen muss. Zusätzlich muss, um den Leiterpark ausschwenken und das Fahrzeug abstützen zu können, entlang der den Gebäuden abgewandten Seite ein mindestens 1,50 m breiter, befestigter Geländestreifen frei von festen Hindernissen bleiben. Dieser Streifen darf kein Parkstreifen sein, da der Leiterpark von hinten bestiegen werden muss. Allenfalls können in diesem Streifen einzelne Bäume hingenommen werden, die voneinander einen Abstand von mindestens 10 m haben.

Zwischen der anzuleitenden Außenwand und der Aufstellfläche dürfen sich keine, den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernissen, wie bauliche Anlagen, Bäume oder Straßenlaternen, befinden.



9 BEWEGUNGSFLÄCHEN

Bewegungsflächen sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zu-/Durchfahrten verbunden sind. Sie dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten sowie der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen. Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen.

Anforderungen an Bewegungsflächen im Überblick:

Bewegungsflächen	
•	mindestens 7 m x 12 m Abmessung
•	müssen für jedes nach Ausrückeordnung ¹⁾ vorgesehene Fahrzeug vorhanden sein
•	vor und hinter Bewegungsflächen müssen 4 m lange Übergangsbereiche angeordnet werden (bei weiterführenden Zufahrten)
•	ständig freigehalten
Neigungen	
•	dürfen in keiner Richtung mehr als 5 % geneigt sein
•	müssen in einer Ebene liegen
Stufen und Schwellen	
•	nicht höher als 8 cm
•	Folge von Stufen im Abstand von <10 m unzulässig
Entwässerung	
•	Bewegungsflächen sind zu entwässern
Hinweisschilder	
•	durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 gekennzeichnet Fläche für die Feuerwehr
Randbegrenzung	
•	Aufstellflächen müssen eine stets erkennbare Randbegrenzung haben. Die Randbegrenzung (Pfosten) darf nicht höher als 80 cm sein.
Befestigung und Tragfähigkeit	
•	befahrbar für Fahrzeuge mit zul. Gesamtmasse von 18 t (Löschfahrzeug) und Achslast von 10 t
•	bei befahrbaren Decken: siehe DIN 14090 und DIN 1072

¹⁾ Als Ausrückeordnung wird die Festlegung der Anzahl und Art von Feuerwehreinheiten für den Ersteinsatz bei einem bestimmten Alarmierungsstichwort bezeichnet (DIN 14011)

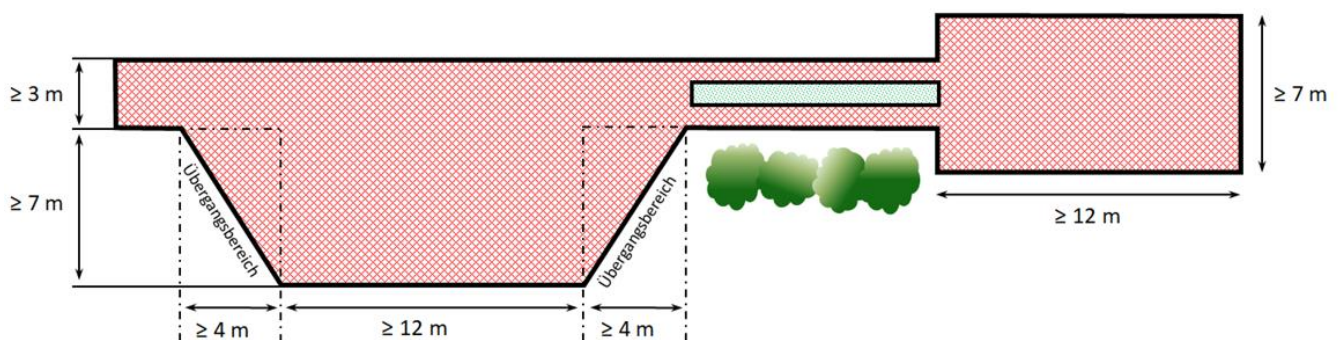


Abbildung 12 Bewegungsflächen

10 BEISPIELFOTOS

Feuerwehrfahrzeuge benötigen einen Mindest-Kurvenradius!











11 DARSTELLUNG DER FLÄCHEN IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN

Insbesondere im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren wird die Brandschutzdienststelle (Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Gefahrenvorbeugung, Zur Feuerwache 4, 47805 Krefeld) zur Beurteilung von Flächen für die Feuerwehr beteiligt.

Zur hinreichenden Prüfung der geplanten Rettungswegkonzeption und den damit in Verbindung stehenden Flächen für die Feuerwehr, sind der Brandschutzdienststelle geeignete Genehmigungspläne vorzulegen. Geeignet sind die Genehmigungspläne dann, wenn sowohl die Flächen der Feuerwehr, als auch diejenigen, als zweiter Rettungsweg vorgesehene Anleiterstellen, in gesonderten Plänen dargestellt werden (Lageplan, Grundrisse, Ansichten, ggfs. Schnitte).

12 DARSTELLUNG DER FLÄCHEN IN EINEM LAGEPLAN

Zufahrten, Aufstell- und gegebenenfalls Bewegungsflächen sind unter Angabe von deren Höhenlage im Lageplan oder Freiflächengestaltungsplan darzustellen. Im Folgenden wird der Begriff „Lageplan“ als Sammelbegriff verwendet. Sofern Zugänge zu Aufstellflächen für tragbare Leitern führen, gilt oben genanntes sinngemäß. Besonderer Wert ist auf eine eindeutige Darstellung der Flächen zu legen, beispielsweise durch farbliche Hervorhebung. Verläufe von Zugängen müssen nicht besonders hervorgehoben werden, jedoch muss die Wegführung zur Anleiterstelle eindeutig nachvollziehbar sein. Abmessungen von beispielsweise Zufahrten, Aufstellflächen, Kurvenradien etc. und Abstände zum Lot der geplanten Anleiterstellen müssen maßstabsgetreu zu entnehmen sein. Eine Bemaßung bietet sich an. Sofern Genehmigungspläne als Datei zur Prüfung vorgelegt werden, ist eine Bemaßung zwingend erforderlich.

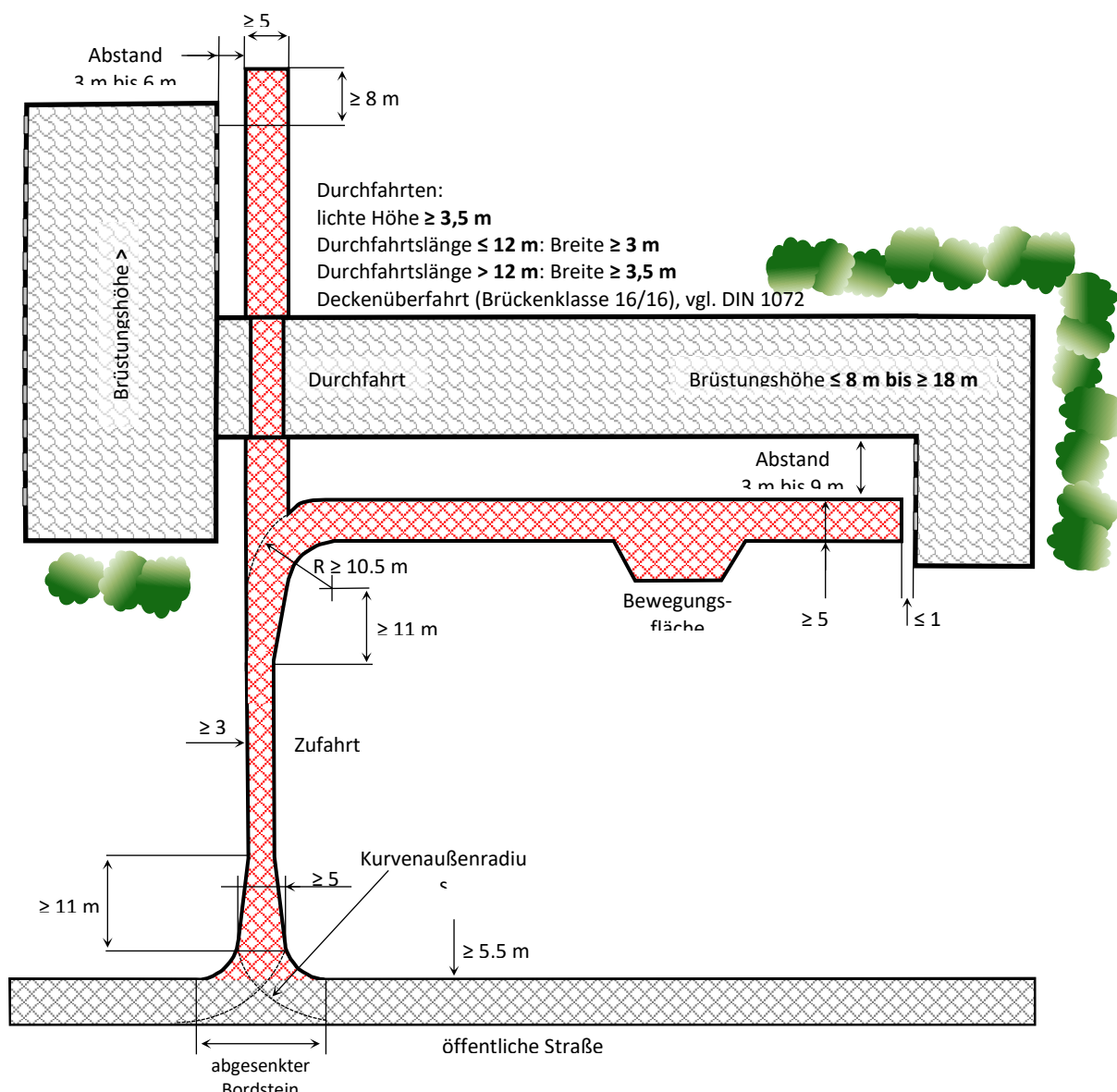


Abbildung 13 Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge

13 LITERATUR

- BauO NRW - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
- Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw)
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW)
- DIN 14090. (Mai 2003). Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücke
- FLL-Richtlinie Nfw von 07/2018

Dieses Merkblatt steht auch im Internet zur Verfügung und kann unter:
<https://www.krefeld.de/de/feuerwehr/gefahrenvorbeugung/>
heruntergeladen werden.



Stadt Krefeld / Der Oberbürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
Gefahrenvorbeugung
Zur Feuerwache 4
47805 Krefeld

KR